

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der stadt eigenen Gemeinschaftshäuser der Stadt Runkel
(Gebührensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel hat in ihrer Sitzung am 19.12.2014 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der stadt eigenen Gemeinschaftshäuser der Stadt Runkel beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl S. 178)

**§ 1
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für die stadt eigenen Gemeinschaftshäuser Stadthalle Runkel, Bürgerhaus Steeden, Bürgerhaus Hofen, Bürgerhaus Eschenau, Stadthalle Wirbelau, Mehrzweckhalle Arfurt, Bürgerhaus Ennerich, Haus der Vereine Schadeck und Bürgerhaus Dehrn werden nach näherer Regelung dieser Gebührenordnung Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

- (1) Gebührenfrei sind nachstehend genannte Veranstaltungen, wenn diese ohne Erhebung von Eintrittsgeldern zur Durchführung gelangen:
- a) Versammlungen örtlicher Parteien und Wählergemeinschaften
 - b) Sitzungen der kommunalen Körperschaften sowie alle sonstigen städtischen Veranstaltungen
 - c) Versammlungen der örtlichen Vereine, der örtlichen Kirchen und institutiven Verbände
 - d) Übungsstunden der örtlichen Sport treibenden und kulturellen Vereine
 - e) Jugendfördernde und sonstige Veranstaltungen nichtkommerzieller Art (im Zweifel nach Zustimmung durch den Magistrat)
- (2) Für alle übrigen Veranstaltungen werden pro Tag Benutzungsgebühren inkl. Nebenkosten wie folgt erhoben:

	<u>ortsansässiger Veranstalter</u>	<u>auswärtiger Veranstalter</u>
a) <u>Stadthalle Runkel</u>		
Halle/Foyer	200,00 Euro	400,00 Euro
1/3 Halle/Foyer	140,00 Euro	280,00 Euro
Clubraum	60,00 Euro	120,00 Euro
Foyer	60,00 Euro	120,00 Euro
Küche	40,00 Euro	80,00 Euro

b) Bürgerhaus Steeden

Saal/Foyer/Thekenbereich	140,00 Euro	280,00 Euro
Foyer/Thekenbereich	50,00 Euro	100,00 Euro
Küche	40,00 Euro	80,00 Euro

c) Bürgerhaus Hofen

Saal	70,00 Euro	140,00 Euro
Küche	40,00 Euro	80,00 Euro

d) Bürgerhaus Eschenau

Saal + Küche	80,00 Euro	160,00 Euro
--------------	------------	-------------

e) Stadthalle Wirbelau

Saal	140,00 Euro	280,00 Euro
Küche	40,00 Euro	80,00 Euro
Jugendraum	60,00 Euro	120,00 Euro

f) Mehrzweckhalle Arfurt

Saal + Thekenraum	140,00 Euro	280,00 Euro
Küche	40,00 Euro	80,00 Euro
Vorraum/Thekenraum	60,00 Euro	120,00 Euro

g) Bürgerhaus Ennerich

Saal/Foyer	140,00 Euro	280,00 Euro
Kleiner Saal/Foyer	60,00 Euro	120,00 Euro
Küche	40,00 Euro	80,00 Euro
Foyer	40,00 Euro	80,00 Euro

h) Haus der Vereine Schadeck

Großer Saal mit Theke + Küche (inkl. Reinigung)	140,00 Euro	280,00 Euro
Halber Saal mit Theke + Küche (inkl. Reinigung)	100,00 Euro	200,00 Euro

i) Bürgerhaus Dehrn

Saal+Küche (neu)	200,00 Euro	400,00 Euro
Saal	170,00 Euro	340,00 Euro
Clubraum	60,00 Euro	120,00 Euro
Clubraum + Küche (neu)	100,00 Euro	200,00 Euro

- | | | |
|---|-------------|--------------|
| j) Tische ausleihen
(bis 3 Tage) | à 1,50 Euro | à 3,00 Euro |
| k) Stühle ausleihen
(bis 3 Tage) | à 0,50 Euro | à 1,00 Euro |
| l) Bühnenelemente ausleihen
(bis 3 Tage) | à 5,00 Euro | à 10,00 Euro |
- (3) Die Gebühr für das Benutzen der Räumlichkeiten durch eine gewerbliche Einrichtung oder nicht ortsansässige Vereine zur Durchführung eines entgeltlichen Kurses beträgt 15,00 Euro/Stunde.
- (4) Wird bei einer gebührenfreien Veranstaltung die Küche benutzt, ist eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro/Tag zu bezahlen.
- (5) Hält es die Stadt Runkel für erforderlich, in den Gemeinschaftshäusern einen Schutzbelag auslegen zu lassen, wird dieser zum Selbstkostenpreis (insbesondere Personalkosten Bauhof, Material- und Entsorgungskosten) berechnet. Ausgenommen hiervon sind die unter Abs. 1 genannten Veranstaltungen.

§ 3 Sondergebühren

Der bisherige Absatz 1 wurde gestrichen.

- (1) Veranstaltungen, die nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführt sind, fallen unter Sonderveranstaltungen. Hierfür setzt der Magistrat der Stadt Runkel jeweils eine Sondergebühr fest, die sich nach Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung richtet.
- (2) In begründeten Fällen ist der Magistrat zu Ermäßigungen ermächtigt.

§ 4 Kostenerstattungen, Kautions

- (1) Die Stadt Runkel kann für Veranstaltungen nach freiem Ermessen als Sicherheitsleistung für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten eine Kautions festsetzen. Die Kautions ist bei der Stadtkasse zu hinterlegen und wird nach festgestellter ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt eine Verrechnung mit den der Stadt Runkel tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Bei Verlust eines Hallenschlüssels sind durch den Veranstalter die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage zu erstatten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Runkel und deren Änderungen außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Runkel
Runkel, den 22.12.2014

(Bender)
Bürgermeister